

Elternzeit übertragen?

Beitrag von „FrauSonnenblume“ vom 21. Mai 2021 23:08

Ich glaube leider nein:

Zitat

Elternzeit in den Ländern uneinheitlich

Bei den im Gesetz enthaltenen Regelungen zur **Elternzeit** ist die Situation uneinheitlich.

Im Bund und den Ländern Berlin, Brandenburg, Hessen und Niedersachsen wird direkt auf das Bundesrecht verwiesen, sodass BeamtInnen dieselben Ansprüche wie ArbeitnehmerInnen haben.

In den Ländern, die nicht dynamisch verweisen, besteht prinzipiell Handlungsbedarf, damit BeamtInnen die gleichen Möglichkeiten wie ihre angestellten KollegInnen haben. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, statt bisher 12 nunmehr bis zu 24 Monate des Elternzeitanpruchs zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes wahrnehmen zu können – ohne dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Übertragung dieses Anspruches auf den Zeitraum nach dem dritten Geburtstag zustimmen muss. Zudem kann jeder Elternteil seinen Elternzeitanpruch grundsätzlich auch in drei Zeitabschnitten wahrnehmen.

Quelle: <https://bund-laender-nrw.verdi.de/beamte/++co++3...8e-525400248a66>

Andererseits steht anderswo auch wieder "Anwendung des Bundeselterngeld und -zeit Gesetzes" ???

Das wiederum beim Schulministerium:

Zitat

Elternzeit (§§ 74 LBG, 9-15 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW)

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Besoldung in entsprechender Anwendung der §§ 15 Abs. 3 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Beide Elternteile können

auch gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen. **Mit Zustimmung des Arbeitsgebers** ist eine Übertragung von bis zu 24 Monaten auf die Zeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes möglich.

NRW kocht wohl sein eigenes Süppchen, obwohl mit lieber wäre, du hättest Recht!